Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 312/2003 DES RATES

vom 18. Februar 2003

zur Durchführung der in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits festgelegten Zollvorschriften durch die Gemeinschaft

(ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 305/2005 der Kommission vom 19. Oktober 2004	L 52	6	25.2.2005
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 1492/2007 der Kommission vom 17. Dezember 2007	L 332	5	18.12.2007

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 53 vom 26.2.2005, S. 78 (305/2005)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 312/2003 DES RATES

vom 18. Februar 2003

zur Durchführung der in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits festgelegten Zollvorschriften durch die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ([1]), nachstehend „Abkommen“ genannt, sind die Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung in Chile gemäß Anhang III des Abkommens festgelegt.

(2) In dem Beschluss 2002/979/EG des Rates ([2]) zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens ist vorgesehen, dass die in dem Abkommen festgelegten Zollpräferenzen bis zum Inkrafttreten des Abkommens vorläufig angewandt werden.

(3) Bei der Berechnung der Zollermäßigungen werden die in Anhang I des Abkommens festgelegten Zollsätze zugrunde gelegt.

(4) Außer in den in Artikel 71 Absätze 2 und 3 des Abkommens genannten Fällen werden für die Wertzollsätze und für die spezifischen Zölle dieselben Berechnungsmethoden angewandt.

(5) In dem Abkommen ist vorgesehen, dass bestimmte Waren mit Ursprung in Chile im Rahmen von Zollkontingenten zollfrei bzw. zu einem ermäßigten Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Die für diese zolltariflichen Maßnahmen in Frage kommenden Waren sowie die Mengen, die Zölle und die Methoden zur Berechnung der Ermäßigungen müssen festgelegt werden.

(6) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Zollkontingente gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ([3]) im Allgemeinen nach dem „Windhundverfahren“ verwaltet werden. Die Zollkontingente für bestimmte Waren sollten nach einem auf Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen basierenden System, das von der Kommission durchgeführt wird, verwaltet werden.

(7) Bei den in dieser Verordnung genannten KN-Codes handelt es sich um die KN-Codes der Kombinierten Nomenklatur 2003 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ([4]). Nach dem Jahr 2002 angenom-

([1]) ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.
([2]) ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).
([4]) ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission (ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1).

▼B

mene Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes sollten zu keinen inhaltlichen Änderungen der Abkommen oder anderer zwischen der Gemeinschaft und Chile geschlossener Rechtsakte führen. Daher muss dafür gesorgt werden, dass die Änderungen und technischen Anpassungen der Verordnungen, die durch die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur erforderlich geworden sind, von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses für den Zollkodex gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] angenommen werden können. Ferner muss dafür gesorgt werden, dass die Annahme der Änderungen und technischen Anpassungen des Anhangs der Verordnungen, die aufgrund von Änderungen des Abkommens oder der in dessen Rahmen gefassten Beschlüsse erforderlich wurden, oder anderen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen nach demselben Verfahren erfolgt.

(8) Zur Betrugsbekämpfung muss eine Überwachung der Präferenzeinfuhren in die Gemeinschaft vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zwecke der Durchführung der in dem Abkommen festgelegten Zollpräferenzen:

a) ist unter der Bezeichnung „MFN-Zollsatz“ der in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegte Zollsatz zu verstehen. Sie bedeutet jedoch nicht einen im Rahmen eines Zollkontingents gemäß Artikel 26 des Vertrags oder gemäß Anhang 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegten Zollsatz.

b) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird der endgültige Präferenzzollsatz auf die erste Dezimalstelle abgerundet.

(2) Führt die Berechnung der Präferenzzollsätze zu den nachstehenden Zollsätzen, so werden diese Präferenzzollsätze einer Zollbefreiung gleichgestellt:

a) 1 % oder weniger im Fall von Wertzöllen, oder

b) 2 EUR oder weniger pro Maßeinheit im Fall von spezifischen Zöllen.

(3) Umfassen die Zölle einen Wertzoll mit einem Mindest- und einem Höchstzollsatz, so gilt die präferenzielle Zollsenkung auch für diesen Mindest- und Höchstzollsatz. Bei den in Anhang I des Abkommens unter den Kategorien „EP“ und „SP“ aufgeführten Waren gilt die präferenzielle Zollsenkung nur für den Wertzoll und im Einklang mit Anhang I des Abkommens. Umfassen die Zölle mehr als einen spezifischen Zoll, so gilt die Ermäßigung für alle diese Zölle und im Einklang mit Anhang I des Abkommens.

Artikel 2

(1) Die Kommission eröffnet jährliche Zollkontingente für die im Anhang genannten Waren mit Ursprung in Chile. Die Zölle auf diese Waren werden im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten Zollkontingente auf die darin vorgesehene Höhe gesenkt.

(2) Die im Anhang genannten Zollsenkungen werden ausgedrückt als Prozentsatz der Zölle, die auf die Waren mit Ursprung in Chile außer-

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼B

halb der im Anhang vorgesehenen Zollkontingente bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr tatsächlich angewandt werden.

(3) Die im Anhang genannten Zollkontingente werden jedes Jahr vom 1. Januar an für einen Zeitraum von zwölf Monaten eröffnet. Im Jahr 2003 wird jedoch, außer bei dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kontingent, die Menge dieser Kontingente um jeweils ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verstreicht, reduziert.

(4) Ein Zollkontingent, das in eine der in Anhang I des Abkommens für die Zollabschaffung vorgesehenen Kategorien fällt, endet, wenn der Präferenzzoll dem Zeitplan entsprechend vollständig abgeschafft wurde.

Artikel 3

(1) Die jährliche Menge der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1921, 09.1922, 09.1923 und 09.4181 im Anhang wird vom 1. Januar 2004 an jedes Jahr um weitere 10 Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.

(2) Die jährliche Menge der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1924, 09.1925, 09.1926, 09.1927, 09.1928, 09.1929 und 09.1930 im Anhang wird vom 1. Januar 2004 an jedes Jahr um weitere 5 Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.

▼M2

(3) Die jährliche Menge der Zollkontingente mit der laufenden Nummer 09.1941 im Anhang wird ab dem 1. Januar 2005 jedes Jahr um weitere fünf Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.

▼B

Artikel 4

(1) Abgesehen von dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4181 werden die im Anhang vorgesehenen Zollkontingente gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) Die Kommission legt die Vorschriften über die Verwaltung des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4181 fest.

Artikel 5

Die Änderungen und die technischen Anpassungen des Anhangs dieser Verordnung, die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes oder infolge von Beschlüssen der gemäß dem Abkommen geschaffenen Einrichtungen oder infolge des Abschlusses von Abkommen, Protokollen oder Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und Chile erforderlich werden, werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼B

Artikel 7

(1) Die Waren, die zu dem in dem Abkommen vorgesehenen Präferenzzollsatz in den freien Verkehr übergeführt werden, können überwacht werden. Die Kommission beschließt nach Konsultation der Mitgliedstaaten, auf welche Waren diese Überwachungsmaßnahmen zutreffen.

(2) Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 findet Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Überwachungsmaßnahmen befolgt werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

Betreffend die in Artikel 2 genannten Waren

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, da die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Anwendung des Präferenzsystems maßgebend.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingent - jährliche Menge (Nettogewicht)	Kontin-gentszoll (% Ermäßi-gung)
09.4181	0201 20 0201 30 00 0202 20 0202 30	Fleisch von Rindern frisch, gekühlt oder gefroren	1 000 Tonnen (1)	100
09.1921	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 0203 29 59 1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren; Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse; Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht (von Schweinen)	3 500 Tonnen (1)	100
09.1922	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	2 000 Tonnen (1)	100
09.1923	0207 11 0207 12 0207 13 0207 14 0207 24 0207 25 0207 26 0207 27 0207 32 11 0207 32 15 0207 32 19	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren; Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht (von Truthühnern und Hühnern der Arten Gallus domesticus)	7 250 Tonnen (1)	100

▼B

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingent - jährliche Menge (Nettogewicht)	Kontin-gentszoll (% Ermäßi-gung)
	0207 33 11 0207 33 19 0207 35 15 0207 35 21 0207 35 53 0207 35 63 0207 35 71 0207 36 15 0207 36 21 0207 36 53 0207 36 63 0207 36 71 1602 31 1602 32			
09.1924	0406	Käse und Quark/Topfen	1 500 Tonnen (2)	100
09.1925	0703 20 00	Knoblauch	►M2 581,50 Tonnen (6) ◄	100
09.1926	1104	Getreidekörner, anders bearbeitet, ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	1 000 Tonnen (2)	100
09.1927	2203 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet oder haltbar gemacht	500 Tonnen (2)	100
09.1928	2008 60 19	Kirschen	1 000 Tonnen (2)	100
09.1929	ex 0806 10 10	Tafeltrauben, vom 1. Januar bis zum 14. Juli	►M2 42 275 Tonnen (7) ◄	100
09.1930	ex 0806 10 10	Tafeltrauben, vom 1. November bis zum 31. Dezember	3 000 Tonnen (2)	100
09.1931	1704 10 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	400 Tonnen	100
09.1932	1806 20 1806 31 00 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	400 Tonnen	100
09.1933	1905 31 1905 32 1905 90 40 1905 90 45	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	500 Tonnen	100
09.1934	0302 69 66 0302 69 67 0302 69 68 0302 69 69	Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten), frisch oder gekühlt	5 000 Tonnen	10 (3)

▼B

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingent - jährliche Menge (Nettogewicht)	Kontin-gentszoll (% Ermäßi-gung)
09.1935	0305 30 30 0305 41 00	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert	40 Tonnen	10 (3)
09.1936	1604 14 11 1604 14 18 1604 19 39 1604 20 70	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht	150 Tonnen	ein Drittel des MFN-Zollsatzes
▼M1 ►C1 09.1940 (4) ◄	0303 29 00 0303 78 12 0303 78 19	Fische, gefroren	725 Tonnen	100
	0304 20 53 0304 20 56 0304 20 58 0304 20 91 0304 20 94 0304 90 05	Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren		
►C1 09.1941 ◄	0810 50 00	Kiwifrüchte	►M2 1 050 Tonnen (8) ◄ Tonnen (2)	100
►C1 09.1942 (5) ◄	1604 15 19	Makrelen, zubereitet oder haltbar gemacht	90 Tonnen	100

▼B

(1) Die jährliche Menge des Zollkontingents wird jedes Jahr um weitere 10 Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.
(2) Die jährliche Menge des Zollkontingents wird jedes Jahr um weitere 5 Prozent der ursprünglichen Menge erhöht.
(3) Diese Ermäßigung wird in neun gleichmäßigen Schritten jährlich ab dem 1. Januar 2004 angehoben.
►M1 (4) Dieses Zollkontingent gilt für 2004 und jedes folgende Kalenderjahr ab 1.1.2005 bis zu seinem Außerkrafttreten am 31.12.2012.
(5) Dieses Zollkontingent gilt für 2004 und jedes folgende Kalenderjahr ab 1.1.2005 bis zu seinem Außerkrafttreten am 31.12.2006. ◄
►M2 (6) Diese jährliche Menge des Zollkontingents gilt ab dem 1. Januar 2005. Sie wird ab 2006 jedes Jahr um 26,50 Tonnen (fünf Prozent der ursprünglichen Menge von 530 Tonnen) erhöht. ◄
►M2 (7) Diese jährliche Menge des Zollkontingents gilt ab dem 1. Januar 2005. Sie wird ab 2006 jedes Jahr um 1 925 Tonnen (fünf Prozent der ursprünglichen Menge von 38 500 Tonnen) erhöht. ◄
►M2 (8) Diese jährliche Menge des Zollkontingents gilt ab dem 1. Januar 2005. Sie wird ab 2006 jedes Jahr um 50 Tonnen (fünf Prozent der ursprünglichen Menge von 1 000 Tonnen) erhöht. ◄